



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 8. März 2016

Nr. 08

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Februar 2016	562
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2012) vom 30.11.2012 / Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016	594
Dienstvereinbarung zur Weiterbildung und Qualifizierung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU)	624

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2016/08
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**ORDNUNG DER
EVANGELISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT DER
WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER
vom 24. Februar 2016**

Aufgrund von § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) hat der Fachbereich Evangelische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern im Fachbereich
- § 4 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 5 Siegel
- § 6 Organe des Fachbereichs

II. Abschnitt - Dekanat

- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats
- § 8 Dekanin/Dekan
- § 9 Prodekaninnen/Prodekane

III. Abschnitt - Der Fachbereichsrat, seine Beiräte, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten

- § 10 Fachbereichsrat
- § 11 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 12 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 13 Stellvertretung
- § 14 Einberufung
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Stimmrecht
- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Öffentlichkeit
- § 20 Protokolle
- § 21 Hinzuziehung anderer Personen
- § 22 Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats
- § 23 Gleichstellungsbeauftragte
- § 24 Berufungskommission

IV. Abschnitt - Habilitationsausschuss, Prüfungs- und Promotionsausschuss

- § 25 Prüfungs- und Promotionsausschuss
- § 26 Habilitationsausschuss

V. Abschnitt - Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

- § 27 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen
- § 28 Aufgaben
- § 29 Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung
- § 30 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- § 31 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich
- § 32 Gemeinschaftsverwaltung der Seminare

VI. Abschnitt - Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

- § 33 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 34 Verwaltung der Haushaltsmittel
- § 35 Forschung mit Mitteln Dritter

VII. Abschnitt - Schlussvorschriften

- § 36 Änderung der Ordnung des Fachbereichs
- § 37 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

I Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Fachbereich 01 umfasst die folgenden Fachgebiete:
 - Altes Testament (Umwelt und Literaturgeschichte Israels einschließlich Archäologie Palästinas und nordwestsemitische Philologie; Exegese und Theologie des Alten Testaments)
 - Neues Testament (Geschichte und Literatur des frühesten Christentums; Exegese und Theologie des Neuen Testaments)
 - Judaistik
 - Neutestamentliche Textforschung
 - Kirchengeschichte (Alte Kirchengeschichte, Mittelalterliche Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte, Neuere und neueste Kirchengeschichte, Theologiegeschichte)
 - Westfälische Kirchengeschichte
 - Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst
 - Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Religionsphilosophie, Dogmatik und Ethik)
 - Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften
 - Reformierte Theologie
 - Ökumenische Theologie
 - Konfessionskunde
 - Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie
 - Praktische Theologie / Religionspädagogik
 - Didaktik der evangelischen Theologie
 - Kirchenmusik
 - Sprachunterricht für Studierende der Theologie
- (2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung Evangelisch-Theologische Fakultät.

Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fachgebiete.
- (2) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere
 1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 3. die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (4) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und dass Nachteilsausgleiche im Studium sowie bei allen studienbegleitenden Leistungsnachweisen, bei Modulabschlussprüfungen und allen Studienabschlussprüfungen sichergestellt sind.
- (5) Der Fachbereich fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Forschung und Lehre.
- (6) Der Fachbereich fördert die Internationalisierung von Forschung und Lehre.

§ 3

Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern im Fachbereich

Der Fachbereich sorgt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dafür, dass Frauen und Männer die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für die Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden. Sämtliche Ämter bzw. Funktionen des Fachbereichs können sowohl von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden. Die Gremien des Fachbereichs sollen gemäß § 11c des Hochschulgesetzes paritätisch besetzt werden.

Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität:
1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
 2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 4. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (dazu zählen auch die aus Drittmitteln beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 6. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 7. die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden
1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
 4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nr. 2 und 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)
- jeweils eine Gruppe.
- (3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:
1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
 2. die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren,
 3. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören,
 4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören,
 6. die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Fachbereich Tätigen,
 7. die Doktorandinnen und Doktoranden, sofern sie nicht zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören und/oder an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind,
 8. die wissenschaftlichen Hilfskräfte,
 9. die Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren des Fachbereichs,
 10. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen und Gasthörer.

- (4) Die Angehörigen des Fachbereichs nehmen an den Wahlen weder aktiv noch passiv teil.
- (5) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein. Die Mitgliedsrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine schriftliche Erklärung an das Dekanat erforderlich.

§ 5

Siegel

Der Fachbereich 01 „Evangelisch-Theologische Fakultät“ führt sein Siegel.

§ 6

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

I. Abschnitt - Dekanat

§ 7

Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und zwei Prodekaninnen/Prodekanen.
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor, führt dessen Beschlüsse aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.
- (3) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Es erstellt die Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen. Es verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereich von ihm festgesetzten Grundsätze der Verteilung und entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, sofern nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Es wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Es gibt den

Vertreterinnen/den Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.

- (4) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (5) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlen werden unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors durchgeführt. Die Dekanin/der Dekan sowie die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Die weitere Prodekanin/der weitere Prodekan kann einer anderen Gruppe als derjenigen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

§ 8

Dekanin/Dekan

- (1) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin/der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats und leitet dessen Sitzungen. Die Dekanin/der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Prüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die entsprechenden Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Lehrverpflichtung der Dekanin/des Dekans ist um 75% ermäßigt.
- (4) Die Dekanin/der Dekan wird in der Regel durch die Prodekanin/den Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten vertreten.
- (5) Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt vier Jahre. Tritt sie/er vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. Sie/er bleibt bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans im Amt. Im Falle ihrer/seiner Amtsunfähigkeit oder des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter bis zur Wahl eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der zurückgetretenen bzw. ausgeschiedenen Dekanin oder des zurückgetretenen bzw. ausgeschiedenen Dekans.
- (6) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 9**Prodekaninnen/Prodekane**

- (1) Die Prodekaninnen/Prodekane bilden gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan das Dekanat.
- (2) Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten wahr (Studiendekanin/Studiendekan); sie/er leitet den Studienbeirat. Die andere Prodekanin/der andere Prodekan vertritt in der Regel die Dekanin/den Dekan und nimmt die Aufgaben im Bereich der Finanz- und Personalangelegenheiten wahr; sie/er leitet die Kommission für Haushalt, Personal und Planung.
- (3) Die Prodekaninnen/Prodekane vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre; stammt eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. Sie/er bleibt bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans im Amt. Im Falle ihrer/seiner Amtsunfähigkeit oder des Ausscheidens der Prodekanin/des Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans.
- (5) Scheidet die Prodekanin/der Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat wieder auf.

II. Abschnitt - Der Fachbereichsrat, seine Beiräte, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten**§ 10****Fachbereichsrat**

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne und Studienordnungen sowie über Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,

4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der aus dem Fachbereich vorgelegten Anträge,
 5. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung,
 6. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs,
 7. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren,
 10. Habilitationen,
 11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
 12. Verleihung der Bezeichnungen Honorarprofessorin/Honorarprofessor und außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor,
 13. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
 14. Einsetzung von Beauftragten des Fachbereichs,
 15. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit in- und ausländischen akademischen Einrichtungen,
 16. Anträge an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
 17. Entgegennahme der Berichte des Dekanats.
- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. Er kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach dieser Ordnung an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 4 Abs. 2 der Dekanin/dem Dekan ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das das Dekanat bei seinen Überlegungen vor seiner Entscheidung einzubeziehen hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.
- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Evangelisch-Theologischen Fakultät einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 11**Zusammensetzung des Fachbereichsrats**

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

§ 12**Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats**

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrats ist darauf zu achten, dass die Fachgebiete in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind.
- (3) Bei der Aufstellung der Listen und Kandidaturen für die Wahl zum Fachbereichsrat ist darauf zu achten, dass die Geschlechter paritätisch repräsentiert sind.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Fachbereichsräte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13**Stellvertretung**

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gemäß § 4 Abs. 2 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.

- (4) Die Verhinderung ist der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen. Die Dekanin/Der Dekan hat die Ladung der Vertreterin/des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen. Im Einzelfall kann das Rederecht beantragt werden.

§ 14

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einberufen, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit, und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben.

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Für die Befassung des Fachbereichsrats mit Habilitationsangelegenheiten und sonstigen Prüfungsangelegenheiten können in den jeweiligen Ordnungen abweichende Regelungen über die Beschlussfähigkeit getroffen werden.

§ 16

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/Er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Fachbereichsrats. Die Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, es sei denn, dass die Dekanin/der Dekan die Behandlung durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig erklären muss.
- (3) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 17

Stimmrecht

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.

- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre, Habilitationen oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Habilitationen und der Berufung von Professorinnen/Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden Fachbereichsratsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussunfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigefügt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder ihre Vertreterin hat das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, wenn sie in der Sitzung Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sind. Die Stellungnahme muss in der Sitzung angemeldet werden

und binnen einer von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Stellvertreterin ist dem Protokoll beizufügen.

- (5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Habilitationen oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren unter Beachtung von § 23, Abs. 4. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (6) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors nach Abs. 5 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs.
- (7) Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahlordnungen oder die Geschäftsordnung.
- (8) Beschlüsse des Fachbereichsrats können einmalig durch das Veto aller Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe nach § 11 suspendiert werden (Verfassung der WWU, Art. 16 Abs. 5).

§ 19

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs öffentlich. Der Fachbereich stellt nach Maßgabe seiner Möglichkeiten Plätze zur Verfügung.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur in nichtöffentlicher Sitzung nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

- (3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gemäß § 14 Abs. 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und deren Niederschriften zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 20

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle vor der nächsten Sitzung anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. Die vom Fachbereichsrat genehmigten Protokolle sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang.
- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonstige bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.

§ 21

Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachgebiets behandelt, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachgebiets Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen teilzunehmen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen.
- (2) Der Fachbereichsrat soll zur Vorbereitung seiner Entscheidungen, zur Beratung des Dekanats und zur Durchführung von Aufgaben folgende Beiräte, Ausschüsse und Kommissionen bilden:
 1. Studienbeirat,
 2. Prüfungs- und Promotionsausschuss,
 3. Habilitationsausschuss,
 4. Kommission für Haushalt, Personal und Planung,
 5. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 6. Kommission für Evaluation,
 7. Kommission für EDV-Angelegenheiten,
 8. Kommission für Qualitätsverbesserung.
- (3) Der *Studienbeirat* bereitet unter Vorsitz der Studiendekanin/des Studiendekans die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Erlass und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät das Dekanat bei dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsordnungsorganisation. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung

betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

Die *Kommission für Haushalt, Personal und Planung* bereitet unter Vorsitz der Prodekanin/des Prodekanen für Finanz- und Personalangelegenheiten die Entscheidungen in Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten vor und berät das Dekanat in diesem Bereich.

Die *Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs* unter dem Vorsitz eines vom Fachbereichsrat zu wählenden Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, gegebenenfalls durch die Mitwirkung bei der Vergabe von Stipendien.

Die *Kommission für Evaluation* unter dem Vorsitz eines vom Fachbereichsrat zu wählenden Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer bereitet die Durchführung von Evaluationen vor und berät das Dekanat in allen diesbezüglichen Angelegenheiten.

Die *Kommission für EDV-Angelegenheiten* unter dem Vorsitz eines vom Fachbereichsrat zu wählenden Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitet die Entscheidungen im EDV-Bereich vor und berät das Dekanat in allen diesbezüglichen Angelegenheiten.

Die *Kommission für Qualitätsverbesserung* berät das Dekanat bei der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel, die dem Fachbereich pauschal zugewiesen werden.

Die Aufgaben des *Habilitationsausschusses* und des *Prüfungs- und Promotionsausschusses* sind eigens in den §§ 25 und 26 geregelt.

- (4) Dem Studienbeirat gehören an:
- Studiendekanin/Studiendekan
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
 - 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (5) Der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten gehören an:
- Prodekanin/Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten mit beratender Stimme,
 - 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

- (6) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
- 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (7) Der Kommission für Evaluation gehören an:
- 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (8) Der Kommission für EDV-Angelegenheiten gehören an:
- 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (9) Der Kommission für Qualitätsverbesserung gehören an:
- 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 7 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (10) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden.
- (11) Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen gemäß Abs. 2 werden vom Fachbereichsrat jeweils zu Beginn einer Amtsperiode in der konstituierenden Sitzung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für jede Kommission ist für jede Gruppe mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (12) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der Kommission für Evaluation und der Kommission für EDV-Angelegenheiten. Die Kommission für Qualitätsverbesserung wählt selbst aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende behält sein Stimmrecht.

- (13) Der Fachbereichsrat kann für verschiedene Aufgaben Beauftragte für die Dauer einer Fachbereichs-Legislatur wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Einzusetzen sind auf jeden Fall Beauftragte für
- die Vertretung der Belange von Studierenden und Mitarbeiter/innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung;
 - die Gleichstellung von Frauen und Männern;
 - EDV-Angelegenheiten (ist gleichzeitig Vorsitzende[r] der EDV-Kommission);
 - Internationalisierung;
 - BAföG-Angelegenheiten.
- (14) Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre bzw. in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 23

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 dieser Ordnung bestellt der Fachbereichsrat durch Wahl mit einfacher Mehrheit eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie bis zu drei Stellvertreterinnen.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs kann nur eine Professorin oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Bestellung der Stellvertreterinnen die Gruppen repräsentiert sind.
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es,
1. auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hinzuwirken,
 2. mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission der Westfälischen Wilhelms-Universität zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die Belange der Geschlechtergerechtigkeit von Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs betreffen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im rechtlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten der Geschlechtergerechtigkeit geht. Dies gilt auch bei Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Einsicht in Personalunterlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Person, über die die Personalunterlagen vorliegen.

- (7) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die einer studentischen Stellvertreterin ein Jahr.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 24

Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen.
- (2) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen gewählt werden.
- (3) Zur Vorsitzenden/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird vom Fachbereichsrat eine auf Lebenszeit bestellte Professorin oder ein auf Lebenszeit bestellter Professor, die/der Mitglied der Berufungskommission ist, oder eine in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis tätige Professorin/ein in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis tätiger Professor, die/der Mitglieder Berufungskommission ist, gewählt.
- (4) Die Berufungskommission kann zusätzlich Mitglieder der Hochschule, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

III. Abschnitt – Habilitationsausschuss, Prüfungs- und Promotionsausschuss

§ 25

Prüfungs- und Promotionsausschuss

- (1) Promotionsprüfungen und andere akademische Prüfungen führt der Fachbereich nach Maßgabe der jeweiligen Promotions- bzw. Prüfungsordnung durch den Promotionsausschuss bzw. durch Prüfungsausschüsse durch, sofern die Zuständigkeit für die Organisation von Prüfungen nicht bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat liegt.
- (2) Zu Promotionsprüfungen und anderen akademischen Prüfungen nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen können Prüferinnen/Prüfer anderer Fachbereiche mit Stimmrecht oder beratend hinzugezogen werden.
- (3) Das Nähere, auch zur Zusammensetzung des Prüfungs- und Promotionsausschusses und seiner Unterausschüsse, regeln die Promotionsordnung bzw. die Prüfungsordnungen, die vorzusehen haben, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nur Personen zusteht, die die gleiche oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (4) Der Fachbereichsrat erlässt die Promotions- und Prüfungsordnungen nach Stellungnahme durch das Rektorat. Die Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

§ 26

Habilitationsausschuss

- (1) Der Fachbereich nimmt Habilitationen nach Maßgabe der Regelungen in der Habilitationsordnung durch den Fachbereichsrat vor.
- (2) Bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht. Daneben sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs berechtigt, an den Entscheidungen des Fachbereichsrats in Habilitationsangelegenheiten beratend mitzuwirken.
- (3) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Habilitationen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer Universitäten mit Stimmrecht oder beratend hinzuzuziehen.
- (4) Habilitationen werden durch einen Habilitationsausschuss vorbereitet, dem angehören:

1. die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs,
2. die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden.

Den Vorsitz hat die Dekanin/der Dekan.

- (5) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

IV. Abschnitt - Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

§ 27

Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs¹ bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
1. Alttestamentliches Seminar
 2. Neutestamentliches Seminar
 3. Seminar für Kirchengeschichte I (Alte Kirche, Mittelalter) mit der Abteilung für Christliche Archäologie und Geschichte der kirchlichen Kunst, sowie der Forschungsstelle Gregor von Nyssa
 4. Seminar für Kirchengeschichte II (Reformation, neuere und neueste Kirchengeschichte)
 5. Seminar für Systematische Theologie
 6. Seminar für Reformierte Theologie
 7. Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie
 8. Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik
 9. Institut für Ethik und angrenzende Sozialwissenschaften
 10. Institutum Judaicum Delitzschianum
 11. Institut für Neutestamentliche Textforschung mit der Arbeitsstelle Novum Testamentum Graecum, Editio critica maior und dem Bibelmuseum
 12. Institut für Ökumenische Theologie
- (2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare und ähnliche Einrichtungen) gebildet, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personalmittel und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fachgebiete soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.
- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung sind bei Errichtung durch den Fachbereich zu bestimmen. Entsprechendes gilt bei der Änderung der Aufgaben einer wissenschaftlichen Einrichtung.

- (4) Die Errichtung neuer, die Änderung bestehender und die Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem anderen oder mehreren anderen Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten Fachbereich bzw. den anderen beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs bzw. der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erlassen werden.

§ 28

Aufgaben

- (1) Die wissenschaftliche Einrichtung entscheidet über den Einsatz der ihr vom Dekanat zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihr vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel.
- (2) Den einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre von der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Personalmittel und Sachmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen.
Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen und Professoren; § 37 Abs. 3 HG bleibt hiervon unberührt.

¹ Dem Fachbereich angegliedert ist das Institut für Westfälische Kirchengeschichte als An-Institut.

§ 29**Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung**

- (1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- (2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen im Verhältnis 4:1:1:1 an.
- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
 3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den Wissenschaftlichen bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktorarbeit, Magisterarbeit, Diplomarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet nur über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung; insbesondere berät und entscheidet er über die Verwendung der der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesene Haushaltsmittel, sofern es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin/des Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich durch die Direktorin/den Direktor mitzuteilen.

- (7) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (8) Falls sich der Vorstand eine Geschäftsordnung gibt, ist sie nach Stellungnahme durch das Rektorat dem Fachbereichsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes einer wissenschaftlichen Einrichtung kann sich beim Fachbereichsrat beschweren, sofern es geltend macht, durch Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - an den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung, zu Händen der Direktorin/des Direktors, zu richten. Beschwerden müssen der Direktorin/dem Direktor schriftlich mit Begründung innerhalb von zehn Tagen nach dem Beschluss, der Entscheidung oder der Maßnahme zugegangen sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers in Forschung oder Lehre erwarten lassen, bewirken einen Aufschub in der Ausführung bis zur Erledigung der Beschwerde. Im Übrigen hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Hilft der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung der Beschwerde nicht ab, steht es der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer frei, sich an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs zu wenden. Ist die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer, so richtet sie/er die Beschwerde an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs. Wird auf diesem Wege ein Einvernehmen zwischen der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und dem Vorstand nicht erzielt, so ist die Beschwerde dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Fachbereichsrat darf über die Beschwerde erst entscheiden, wenn dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist gegeben worden ist.
- (10) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professorinnen /Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (11) Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben dies erfordert, können zur Beratung des Vorstandes Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Es ist zulässig, auch andere als die in Artikel 8 und 9 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität genannten Personen zu bestellen. Dies gilt namentlich für Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland.

§ 30**Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur Direktorin/zum Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor an, so ist diese Direktorin/dieser Direktor.
- (2) Die Direktorin/Der Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie/er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen-Wilhelms Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Verantwortung,
 2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung ein und leitet die Sitzungen,
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung aus.
- (3) Die Direktorin/Der Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Direktorin/Der Direktor soll für den Fall ihrer/seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes zu ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter bestimmen.
- (5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin oder kein Professor angehört, wählt der Fachbereichsrat für diese Zeit, jedoch höchstens für fünf Jahre, eine auf Lebenszeit bestellte Professorin oder einen auf Lebenszeit bestellten Professor, die/der an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätig ist, zur Direktorin oder zum Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 31**Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich**

- (1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck Personalmittel und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und ob sie auch weiterhin vorliegen.
- (2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.

- (3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender Betriebseinheiten des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (4) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (5) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheiten regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- (6) Die Leiterin/Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (7) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erlassen sind.
- (8) Betriebseinheiten können auch mit anderen Fachbereichen gemeinsam errichtet werden. In diesem Fall sind durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und die Art und der Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs oder der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Abs. 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 32

Gemeinschaftsverwaltung der Seminare

- (1) Das Alttestamentliche Seminar, das Neutestamentliche Seminar, die Seminare für Kirchengeschichte I und II, das Seminar für Systematische Theologie, das Seminar für Reformierte Theologie, das Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und das Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik unterhalten als Betriebseinheit eine Gemeinschaftsverwaltung.
- (2) Die Gemeinschaftsverwaltung dient der gemeinsamen Haushaltsführung und Mittelbewirtschaftung, sowie der Regelung der Bibliotheksangelegenheiten und der Haustechnik im Seminargebäude Universitätsstraße 13-17 (in Kooperation mit den entsprechenden Abteilungen der Universitätsverwaltung).
- (3) Die Vorstände der unter Abs. 1 genannten Seminare treten mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um über allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Seminarverwaltung zu beraten und zu beschließen.

- (4) Die Vorstände der unter Abs. 1 genannten Seminare wählen aus ihrer Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor der Gemeinschaftsverwaltung der Seminare. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstände der unter Abs. 1. genannten Seminare wählen aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors der Gemeinschaftsverwaltung der Seminare.
- (5) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor der Gemeinschaftsverwaltung der Seminare vertritt die Seminare gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in gemeinsamen Angelegenheiten, ist für die Aufrechterhaltung des Betriebs und der Benutzung des Seminargebäudes zuständig und sorgt für eine effektive und transparente Haushaltsführung und Mittelbewirtschaftung der Seminare.

V. Abschnitt - Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

§ 33

Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel werden von der Dekanin/dem Dekan im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch die Dekanin/den Dekan im Rahmen dieser Grundsätze an die haushaltsrechtlichen mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt.
- (2) Bei der Verteilung der Stellen und Mittel sind die Auflagen und Bindungen des Rektorats zu beachten. Die Verteilung der Stellen und Mittel orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen; Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sind zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel haben sicherzustellen, dass – vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Berufungszusagen – der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Professorinnen und Professoren in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs gewährleistet wird. Darüber hinaus können Zuweisungen für einen innerhalb des Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

§ 34**Verwaltung der Haushaltsmittel**

Die Verwaltung der vom Fachbereich verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 35**Forschung mit Mitteln Dritter**

- (1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder des Fachbereichs sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.
- (2) Ein Mitglied des Fachbereichs ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Westfälischen Wilhelms-Universität durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.
- (3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über die Dekanin/den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen des Fachbereichs darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dies erfordern.
- (4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt werden, sollen von der Westfälischen Wilhelms-Universität verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der/dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren/dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Enthalten die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Mitglieds des Fachbereichs, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Westfälische Wilhelms-Universität abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der/des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die am Fachbereich durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Westfälischen Wilhelms-Universität im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter von dem Fachbereichsmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den

Bedingungen der/des Dritten vereinbart ist, kann das Fachbereichsmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern abschließen. Die aus Mitteln Dritter bezahlten hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Mitglieder der Fakultät und haben gleiche Rechte.

VI. Abschnitt - Schlussvorschriften**§ 36****Änderung der Ordnung des Fachbereichs**

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 37**Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs**

Die Ordnung des Fachbereichs tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 24. Mai 2004 (AB Uni 06/2004, S. 209ff.) einschließlich der Ersten Änderungsordnung vom 19. November 2008 (AB Uni 23/2008, S. 1396ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Januar 2016.

Münster, den 24. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachungen von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Februar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science**

(Prüfungsordnung 2012)

vom 30.11.2012

vom

23.02.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2012) vom 30.11.2012“ (AB Uni 2012/40, S. 3518 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 17.11.2014 (AB Uni 2014/40, S. 3203 ff.), wird wie folgt neu bezeichnet und gefasst:

**„Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science**

(Prüfungsordnung 2015)

vom

23.02.2016

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**

- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 11 Die Masterarbeit
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums**

¹Das Master-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Fragestellungen in Theorie und Berufspraxis vermittelt. ²Das Studium findet auf Deutsch und Englisch statt und kann ggf. bei entsprechender Wahl der Wahlpflichtmodule vollständig auf Englisch absolviert werden.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4**Zuständigkeit**

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5**Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen, bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 5 und 6 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Masterprüfung mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn der/die Studierende in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe, insbesondere in Volkswirtschaftslehre/Economics die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des deutschen Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics umfasst einen Pflichtbereich „Kernbereich Volkswirtschaftslehre“ (30 LP) sowie einen volkswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich „Wahlblock Volkswirtschaftslehre“ (66 LP) und das Masterarbeitsmodul (24 LP).
- (2) *Der Pflichtbereich „Kernbereich Volkswirtschaftslehre“* umfasst 5 Pflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung, in denen in erster Linie die volkswirtschaftlichen und methodischen Grundlagen auf Masterniveau erweitert und vertieft werden sowie insbesondere auch das forschende wissenschaftliche Bearbeiten damit zusammenhängender, komplexer, anspruchsvoller volkswirtschaftswissenschaftlicher Aufgabenstellungen beziehungsweise Projekte vorgesehen ist.
- (3) ¹*Der Wahlpflichtbereich „Wahlblock Volkswirtschaftslehre“* umfasst 11 Wahlpflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung, in denen spezielle volkswirtschaftliche Teilbereiche, z.B. Energie-, Ressourcen- und Umweltökonomik, Verkehrswissenschaften, Ökonometrie/Statistik, Unternehmenskooperation, Finanzwissenschaften, quantitative Wirtschaftsgeschichte, Sportökonomik absolviert werden können, und/oder mikroökonomische bzw. makroökonomische bzw. wirtschaftspolitische Sachverhalte vertiefend studiert werden können, um so in Verbindung mit den im Kernbereich Volkswirtschaftslehre vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten ein spezifisches, eigenes Profil zu schaffen. ²In dem Zusammenhang gilt:
 - a. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Verkehrswissenschaft* absolviert haben, sollen ein Grundlagenmodul zur Verkehrswissenschaft („Grundlagen der Verkehrsökonomik“ oder „Grundlagen der Transportwirtschaft und Logistik“, jeweils 6 LP) aus dem Bachelorbereich gemeinsam mit dem Wahlpflichtmodul „Fortgeschrittene Verkehrsökonomik“ (Advanced Transport Economics) aus dem Masterbereich belegen.

- b. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Energie-, Ressourcen- oder Umweltökonomik absolviert haben*, sollen eines der drei Grundlagenmodule („Ressourcenökonomik“ oder „Energieökonomik“ oder „Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik“, jeweils 6 LP) aus dem Bachelorstudium belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Umweltökonomik“ oder „Klimaökonomik“ oder „Fortgeschrittene Energie- und Ressourcenökonomik“ oder „Angewandte Energieökonomik“ aus dem Masterbereich belegen.
- c. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Unternehmenskooperation absolviert haben*, sollen das Grundlagenmodul zur Unternehmenskooperation („Unternehmenskooperation: Governance“, 6 LP) oder („Unternehmenskooperation: Management“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich gemeinsam mit mindestens einem der Wahlpflichtmodule „Unternehmenskooperation: Mergers und Akquisitionen“ (Business Cooperation: Mergers and Acquisitions) oder „Aktuelle M&A Fälle“ (Current Cases of Mergers and Acquisitions) aus dem Masterbereich belegen.
- d. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Ökonometrie und Statistik absolviert haben*, sollen das Grundlagenmodul zur Ökonometrie und Statistik („Fortgeschrittene Statistik“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Zeitreihenanalyse“ oder „Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung I“ oder „Ausgewählte Kapitel in Ökonometrie, Statistik und empirischer Wirtschaftsforschung II“ aus dem Masterbereich belegen.
- e. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Regionalökonomik absolviert haben*, sollen das Grundlagenmodul zur Regionalökonomik („Regionalökonomik“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich gemeinsam mit dem Wahlpflichtmodul „Regionalökonomik für Fortgeschrittene“ belegen.

³Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcript of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. ⁴Kann dieser Nachweis erbracht werden, können die genannten Module („Grundlagen der Verkehrsökonomik“ oder „Grundlagen der Transportwirtschaft und Logistik“ bzw. „Ressourcenökonomik“ oder „Energieökonomik“ oder „Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik“ bzw. „Energieökonomik I“ bzw. „Unternehmenskooperation: Governance“ oder „Unternehmenskooperation: Management“ bzw. „Fortgeschrittene Statistik“ bzw. „Regionalökonomik“) im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. ⁵Die erbrachten Punkte und Noten gehen regulär in die Gesamtnote ein und werden gem. § 18 Abs. 1 im Masterzeugnis aufgeführt. ⁶Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 5 persönlich erfolgen. ⁷Hierbei ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Instituts vorzulegen, dass die entsprechenden Module absolviert werden dürfen.

- (4) *Als Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul)* ist die Masterarbeit im Umfang von 24 LP nach Maßgabe der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu studieren.
- (5) Soweit Module nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung *Seminare* umfassen, wird in diesen neben der Wissensvermittlung insbesondere das wissenschaftliche

Arbeiten in kleinen Gruppen, einschließlich des kritischen wissenschaftlichen Diskurses durch aufeinander aufbauende Vorträge und deren sich jeweils anschließende Diskussionen, eingeübt.

- (6) Eine Mehrerbringung von Modulen gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung ist nicht möglich; im Hinblick auf die Wahlpflichtmodule des Wahlblocks Volkswirtschaftslehre gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung legen die Studierenden mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche Module sie wählen. § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter(innen). ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Fest-

legung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Umfang eines Moduls entspricht in der Regel 6 Leistungspunkten. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiums sollen Studierende mindestens ein Semester im Ausland studieren.
- (3) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module einschließlich der Masterarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergeben sich aus dem Anhang.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe des Anhangs von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder

an mehreren anderen Modulen abhängig sein; § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Satz 3 bleiben unberührt.

- (6) Für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls sind keine besonderen Voraussetzungen erforderlich, insbesondere ist diese nicht davon abhängig, ob ein anderes Modul oder eine andere Lehrveranstaltung innerhalb dieses Moduls vorher bestanden wurde.
- (7) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauf folgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) ¹Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen. ²Bei Seminaren erfordern die in § 7 Abs. 5 aufgeführten Studienziele Anwesenheit in allen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 80 % der Veranstaltungstermine.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Masterprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studien-/Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. ⁷Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁸Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. ²Diese können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). ³Innerhalb des im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ⁴Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine

eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁴Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20 Minuten je Kandidat/Kandidatin für ein Veranstaltungsvolumen von 6 Leistungspunkten beträgt. ⁵In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwe-

rer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer/die Prüferin. ²Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ³Bevor das Thema der Masterarbeit ausgegeben wird, muss das Modul „Projektstudium“ abgeschlossen worden sein.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in

den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5.

- (6) ¹Die Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch abgefasst werden. ²Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.
- (7) ¹Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin auch über ein Projekt geschrieben werden, das der Bearbeiter/die Bearbeiterin eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung er/sie maßgeblich beteiligt ist. ²Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes und nicht der Projekterfolg.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer/der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der/die erste Prüfer/Prüferin soll der Themensteller/die Themenstellerin sein. ³Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Eine Delegation der Vorkorrektur ist zulässig.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.
- (4) ¹Als Note der Masterarbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. ²Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“ (4,0) und die andere auf „nicht ausreichend“ (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Masterarbeit gemeinsam fest. ³Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.

- (5) Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung der Masterarbeit ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.
- (9) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 und auf Antrag kann die/der Studierende in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Punkte gutgeschrieben. ²Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 bis 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Prüfungsleistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 60 Leistungspunkten anerkannt werden.

- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für die Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ergeht innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung und Einreichung aller notwendigen Unterlagen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behinderterbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderterbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt steht jedem Prüfling darüber hinaus 3 Drittversuche für eine Modulabschlussprüfung bzw. eine Teilprüfung eines Moduls zur Verfügung. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (4) ¹Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist für ein Wahlpflichtmodul genau einmal möglich, sofern dieses noch nicht abgeschlossen ist. ²Ein weiterer Wechsel danach ist ausgeschlossen. ³Ein Modul, das als Wahlpflichtmodul abgewählt wurde, kann nicht für ein anderes Wahlpflichtmodul wiedergewählt werden. ⁴Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ⁵Ist eine Kandidatin/ein Kandidat in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er nicht mehr die Möglichkeit, die erforderlichen Leistungen stattdessen in einem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul oder ein Wahlpflichtmodul nach Ausschöpfen aller Drittversuche oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Weiterhin ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn zwar noch nicht alle Drittversuche genutzt wurden, jedoch mehr Prüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen im zweiten Versuch nicht bestanden wurden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. Für die Masterarbeit gilt § 12.

(3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) ¹Aus den Noten der Module und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ³Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Prüfungsordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵§ 29 VwVG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn die-

se/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 oder Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics erstmals zum Sommersemester 2016 aufnehmen.

- (3) Für Kohorten mit Studienbeginn Wintersemester 2014/15 – 2015/16, die im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2012) vom 30.11.2012“ studieren, gilt sie mit der Maßgabe, dass
- a) Der Studiengang weiterhin „Volkswirtschaftslehre“ statt „Volkswirtschaftslehre/Economics“ heißt,
 - b) Module, die bisher ausschließlich in deutscher Sprache zu absolvieren waren, noch bis zum Ende des Sommersemesters 2019 in dieser Sprache absolviert werden können, und
 - c) der aus dieser Ordnung gegenüber der bisher für die geltende Fassung der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2012) vom 30.11.2012“ folgende Wegfall der Module „VWL MWP 7 Aufbaukurs Internationaler Handel“, „VWL MWP 8 Fortgeschrittene Energieökonomik I“ und „VWL MWP 9 Fortgeschrittene Energieökonomik II“, erst zum Ende des Sommersemesters 2019 greift,
- es sei denn, dass sie den Wechsel in diese Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.
- (4) Für Kohorten mit Studienbeginn vor Wintersemester 2014/15, die im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2012) vom 30.11.2012“ studieren, gilt diese Ordnung mit den Maßgaben gem. Absatz 3 sowie der zusätzlichen Maßgabe, dass § 7 Abs. 5 in der bis zur „1. Änderungsordnung Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2012) vom 30.11.2012 vom 04.04.2013“ enthaltenen Fassung bis zum Ende des Sommersemesters 2019 anwendbar ist.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster mit dem Abschluss Master of Science

1. Kernbereich Volkswirtschaftslehre (Pflichtmodule gem. § 7 Abs. 2)

Modul-Nr. ¹	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/-en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 9 Abs. 5
MP 1	Mikroökonomik/Microeconomics	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	60 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MP 2	Makroökonomie/Macroeconomics	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	60 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MP 3	Empirische Methoden/Empirical Methods	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	90 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MP 4	Regulierungsökonomik/Economics of Regulation	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	90 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MP 5	Projektstudium/Project Studies	6 (5%)	Seminar+Übung	Präsentation der Zwischenergebnisse Arbeitspapier	30 Min. 12 – 15 S.	20 80	Deutsch oder Englisch Sprache der Präsentation	WS u. SS	Keine

¹ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

2. Wahlblock Volkswirtschaftslehre (Wahlpflichtmodule gem. § 7 Abs. 3)

Modul-Nr. ²	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/-en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 9 Abs. 5
MWP 1	Volkswirtschaftspolitik/Economic Policy	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	90 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
MWP 2	Fortgeschrittene Mikroökonomie I/Advanced Microeconomics I	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	60 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MWP 3	Mathematische Methoden/Mathematical Methods	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	60 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
MWP 4	Ökonomische Theorie des Staates/Public Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	90 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MWP 5	Geschichte der ökonomischen Theorie/History of Economics	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	90 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
MWP 6	Internationale Makroökonomie/International Macroeconomics	6 (5%)	Vorlesung Übung	Klausur Übungsblätter (Problem Sets)	90 Min. 3 x 6 – 10 S.	70 30	Englisch	WS	Keine
MWP 8	Umweltökonomik/Environmental Economics	6 (5%)	Vorlesung + Übung	Klausur	60 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3

² Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

MWP 9	Klimaökonomik/Climate Change Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	60 Min.	100	Englisch	SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 10	Fortgeschrittene Verkehrsökonomik/Advanced Transport Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 11	Aktuelle Themen der Geldtheorie und -politik/Current Topics in Monetary Economics	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit	10 – 15 S.	80	Englisch	WS	Keine
				Präsentation	20 Min.	20			
MWP 12	Fortgeschrittene Quantitative Wirtschaftsgeschichte/Advanced Quantitative Economic History	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit	15 – 20 S.	100	Englisch	SS	Keine
MWP 13	Handels- und Gesellschaftsrecht/Trade and Company Law	6 (5%)	Vorlesung „Handels- und Gesellschaftsrecht I“	Klausur	60 Min.	50	Deutsch	WS u. SS	Keine
			Vorlesung „Gesellschaftsrecht II“	Klausur	60 Min.	50	Deutsch		
MWP 14	Unternehmenskooperation: Mergers und Akquisitionen/Business Cooperation: Mergers and Acquisitions	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	120 Min.	100	Das Modul wird vollständig sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeboten.	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3.
MWP 15	Aktuelle M&A Fälle/Current Cases of Mergers and Acquisitions	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit und Präsentation	15 S. u. 90 Min.	100	Deutsch	WS u. SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 16	Fortgeschrittene Mikroökonomie II/Advanced Micro-	6 (5%)	Vorlesung+Übu	Klausur	60 Min.	100	Englisch	SS	Keine

	economics II		ng						
MWP 17	Angewandte Mikro- ökonometrie/Applied Microeconometrics	6 (5%)	Vorle- sung+Übu ng	Klausur	90 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MWP 18	Zeitreihenanaly- se/Time Series Analysis	6 (5%)	Vorle- sung+Übu ng	Klausur	90 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 19	Ausgewählte Kapi- tel in Ökonometrie, Statistik und Empi- rischer Wirtschaftsf- orschung I/Selected Topics in Econometrics, Statistics and Empirical Econo- mics I	6 (5%)	Vorle- sung+Übu ng oder Seminar	Bei Vorle- sung+Übun g: Klausur	90 Min.	100	Englisch	WS u. SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3.
				Bei Semi- nar: Seminarar- beit	20 S.	50			
				Präsentati- on	45 Min.	50			
MWP 20	Ausgewählte Kapi- tel in Ökonometrie, Statistik und Empi- rischer Wirtschaftsf- orschung II/Selected Topics in Econometrics, Statistics and Empirical Econo- mics II	6 (5%)	Vorle- sung+Übu ng oder Seminar	Bei Vorle- sung+Übun g: Klausur	90 Min.	100	Englisch	WS u. SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
				Bei Semi- nar: Seminarar- beit	20 S.	50			
				Präsentati- on	45 Min.	50			
MWP 21	Arbeitsmarkt und Beschäftigungspoli- tik/Labour Market and Employment Policy	6 (5%)	Seminar	Seminarar- beit	15 S.	70	Deutsch	WS	Keine
				Präsentati- on	30 Min.	30			
MWP 22	Regionalökonomik für Fortgeschritte-	6 (5%)	Seminar	Seminarar- beit	15 S.	70	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs.

	ne/Advanced Regional Economics			Präsentation	30 Min.	30			3
MWP 24	Aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen/Current Economic Developments	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit u. Präsentation	15 S. u. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS u. SS	Keine
MWP 25	Aktuelle Themen der Volkswirtschaftslehre/Current Topics in Economics	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit Präsentation	10 – 15 S. 20 Min.	80 20	Deutsch oder Englisch Sprache der Seminararbeit	SS	Keine
MWP 26	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre/Selected Issues in Economics	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	60 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MWP 27	Finanzwissenschaft/Seminar Public Economics	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit Präsentation	15 S. 45 Min.	70 30	Deutsch	WS u. SS	Keine
MWP 28	Fortgeschrittene Finanzwissenschaft/Advanced Public Economics	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	60 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MWP 29	Empirische Finanzwissenschaft/Empirical Public Economics	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit Präsentation	15 S. 45 Min.	50 50	Englisch	WS u. SS	Keine
MWP 30	Finanzpolitik/Fiscal Policy	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	60 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
MWP 31	Forschungspraktikum/Practical Course in Research	6 (5%)	Seminar+Übung	Seminararbeit Präsentation	15 S. 30 Min.	70 30	Deutsch oder Englisch Sprache der Seminararbeit	WS u. SS	Keine

MWP 32	Fortgeschrittene Sportökonomik/Advanced Sports Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur Alternativ: Präsentation u. Diskussion eines sportökonomische Literaturbeitrags	90 Min. 90 Min.	100 100	Deutsch	SS	Keine
MWP 33	Räumliche Ökonometrie und Statistik/Spatial Economics and Statistics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Erstellung, Vortrag und Verteidigung eines Referats	30 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
MWP 34	Statistische Grundlagen (PhD)/Statistical Foundations (PhD)	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Hausarbeit Klausur	6 – 10 S. 60 Min.	60 40	Englisch	WS	Keine
MWP 35	Ökonometrie (PhD)/Econometrics (PhD)	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Hausarbeit Klausur	6 – 10 S. 60 Min.	60 40	Englisch	WS	Keine
MWP 36	Einführung in die betriebliche Finanzwirtschaft/Introduction to Finance	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur Fallstudien	120 Min. 2 x 10 – 15 S.	80 20	Englisch	WS	Keine
MWP 37	Behavioral Finance/Behavioral Finance	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MWP 38	Derivative I/Derivatives I	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MWP 39	Finanzintermediation I (Financial Intermediation I)	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MWP 40	Fortgeschrittene betriebliche Finanzwirtschaft/Advanced Corporate Finance	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MWP	Derivate	6	Vorlesung+Übung	Klausur	120 Min.	100	Englisch	SS	Keine

41	II/Derivatives II	(5%)	ng						
MWP 42	Finanzintermediation II/Financial Intermediation II	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
MWP 43	Corporate Governance und Nachhaltigkeit/Corporate Governance and Responsible Business Practices	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur Präsentation Fallstudie im Team, Diskussion	120 Min. 45 Min.	70 30	Englisch	SS	Keine
MWP 44	Industrieökonomik/Industrial Organization	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	90 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
MWP 45	Fortgeschrittene Makroökonomik (PhD-Level)/Advanced Macroeconomics (PhD-Level)	6 (5%)	Vorlesung	Aufgabenblätter Klausur	2 x 10 - 15 S. 60 Min.	66,7 33,3	Englisch	SS	Keine
MWP 46	Fortgeschrittene Energie- und Ressourcenökonomik/Advanced Energy and Resource Economics	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit Präsentation	15 S. 45 Min.	70 30	Englisch	WS u. SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 47	Angewandte Energieökonomik/Applied Energy Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	60 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 48	Dynamische Makroökonomik/Dynamic Macroeconomics	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit	15 – 20 S.	100	Englisch	WS	Keine
MWP 49	Zins und Geld/Interest and Money	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	90 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MWP 50	Ökonomische Theorie im Rückblick/Economic Theory in Retrospect	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit	20 – 25 S.	50	Englisch	WS	Keine

				Präsentation	45 Min.	50			
MWP 51	Wirtschaftsethik und normative Ökonomik/Business Ethics and Normative Economics	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Klausur	60 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS	Keine

3. Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul gem. § 7 Abs. 4)

Modul-Nr. ³	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 9 Abs. 5
MP 6	Masterarbeit/Masterthesis	24 (20%)		Masterarbeit	50 – 80 S., bzgl. der Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 4 und 5.	100	Deutsch oder Englisch	WS u. SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 3

“

³ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics erstmals zum Sommersemester 2016 aufnehmen.
3. Für Kohorten mit Studienbeginn Wintersemester 2014/15 – 2015/16, die im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2012) vom 30.11.2012“ studieren, gilt sie mit der Maßgabe, dass
 - a. Der Studiengang weiterhin „Volkswirtschaftslehre“ statt „Volkswirtschaftslehre/Economics“ heißt,
 - b. Module, die bisher ausschließlich in deutscher Sprache zu absolvieren waren, noch bis zum Ende des Sommersemesters 2019 in dieser Sprache absolviert werden können, und
 - c. der aus dieser Ordnung gegenüber der bisher für die geltende Fassung der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2012) vom 30.11.2012“ folgende Wegfall der Module VWL MWP 5, Aufbaukurs Internationaler Handel“, „VWL MWP 8 Fortgeschrittene Energieökonomik I“ und „VWL MWP 9 Fortgeschrittene Energieökonomik II“, erst zum Ende des Sommersemesters 2019 greift,

es sei denn, dass sie den Wechsel in diese Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.

4. Für Kohorten mit Studienbeginn vor Wintersemester 2014/15, die im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2012) vom 30.11.2012“ studieren, gilt diese Ordnung mit den Maßgaben gem. Absatz 3 sowie der zusätzlichen Maßgabe, dass § 7 Abs. 5 in der bis zur „1. Änderungsordnung Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2012) vom 30.11.2012 vom 04.04.2013“ enthaltenen Fassung bis zum Ende des Sommersemesters 2019 anwendbar ist.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20.01.2016.

Münster, den 23.02.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.02.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Dienstvereinbarung zur Weiterbildung und Qualifizierung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU)

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (im nachfolgenden WWU genannt),
vertreten durch die Rektorin
sowie durch den Kanzler,
und
der Personalrat der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (PR TuV), vertre-
ten durch seinen Vorsitzenden,
und
der Personalrat der wissenschaftlich/künstlerisch Beschäftigten (PRwiss), vertreten durch
seinen Vorsitzenden,

treffen nachstehende Dienstvereinbarung gemäß § 72 Abs. 4, Ziffer 16 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPVG) zur Präzisierung und bedarfsgerechten Anwendung des § 5 „Qualifizierung“ des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und § 3 LVO (NRW).

Ziel ist die Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung der Beschäftigten der WWU im Sinne des § 5 Abs. 1 TV-L als Bestandteil der Personalentwicklung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der WWU nach § 5 LPVG NRW, die unter den Geltungsbereich des nordrhein-westfälischen Personalvertretungsgesetzes fallen.
- (2) Maßnahmen im Sinne dieser Dienstvereinbarung gliedern sich in:
 - a. die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b. der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
 - c. die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit, Umschulung),
 - d. die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).
- (3) Einzelne Weiterbildungsmaßnahmen können in Abstimmung mit dem Personalrat zielgruppenspezifisch als Pflichtveranstaltungen ausgewiesen werden.
- (4) Der individuelle Qualifizierungsbedarf ist analog § 5 Abs. 4 TV-L in einem Gespräch zwischen der/dem Vorgesetzten und der/dem Beschäftigten zu ermitteln (z. B. jährliches Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch, Rückkehrgespräch nach Beurlaubung). Alle Beschäftigten haben Anspruch auf ein jährliches Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft.

§ 2 Weiterbildungs-/Qualifizierungsangebote

- (1) Das Weiterbildungsprogramm der WWU wird bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung des § 11 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) entwickelt und orientiert sich an den Belangen der unterschiedlichen Beschäftigtengruppen. Es besteht kein Anspruch auf spezifische Angebote.
- (2) Die Meldung spezifischer Bedarfe ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Das interne Weiterbildungsangebot der WWU wird den Beschäftigten über das Mitarbeiterportal MyWWU und das Online-Weiterbildungsportale bekannt gegeben.
- (4) Programme außeruniversitärer Weiterbildungseinrichtungen werden den Beschäftigten ebenfalls über das Mitarbeiterportal MyWWU und das Online-Weiterbildungsportale bekannt gegeben.
- (5) Die Veranstaltungen des internen Weiterbildungsprogramms sind bei der Planung von Qualifizierungsmaßnahmen bevorzugt zu berücksichtigen.

- (6) Die Auswahl der Veranstaltungsprogramme ist beschränkt auf Themen der Begleitung von und Vorbereitung auf Tätigkeiten und Funktionen in der Zentralverwaltung, den Fachbereichen, bei Zentralen Dienstleistern und auf Leitungsfunktionen in den wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag einer/eines Beschäftigten auf Teilnahme an einer internen Weiterbildungsmaßnahme ist in Abstimmung mit der/dem Vorgesetzten bis zum jeweils angegebenen Anmeldeschluss über das Online-Weiterbildungsportal (internes Weiterbildungsprogramm) zu stellen. Die Anmeldeverfahren der weiteren internen Anbieter für spezielle Zielgruppen an der WWU bleiben unberührt.
- (2) Bei Veranstaltungen externer Anbieter, die über die Abteilung Personalentwicklung angemeldet werden, muss der Antrag auf dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten Anmeldebogen, mindestens eine Woche vor Anmeldeschluss, bei der Abteilung Personalentwicklung eingehen. Es gelten die Anmeldefristen der jeweiligen Anbieter. Die/der Vorgesetzte nimmt zu dem Antrag Stellung und bestätigt das dienstliche Interesse an der Teilnahme der/des Beschäftigten.
- (3) Bei Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die im dienstlichen Interesse durch einzelne Organisationseinheiten finanziert werden, ist die Dienststelle zu informieren.
- (4) Dienstliches Interesse liegt in der Regel vor, wenn die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme

- a. die Einarbeitung neuer Beschäftigter der WWU an ihrem Arbeitsplatz unterstützt,
- b. der Aktualisierung, Ergänzung oder Weiterentwicklung von Qualifikationen im Hinblick auf die Anforderungen der ausgeübten oder einer zur Übernahme vorgesehenen Tätigkeit dient,
- c. dem Fachkräftemangel in Organisationseinheiten der WWU vorbeugt.

Die Abteilung Personalentwicklung berücksichtigt bei der Entscheidung über Anträge auf Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen auch übergeordnete Interessen der Hochschule, z. B. Nachwuchsförderung, Gender Mainstreaming, Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Internationalisierung.

- (5) Bei Weiterbildungen und Qualifizierungen mit begrenzter Teilnehmerzahl wird eine Prioritätensetzung mit folgenden Kriterien vorgenommen (absteigende Reihenfolge):
- a. Spezielle vor allgemeiner Zielgruppenzugehörigkeit:
Ist die Weiterbildungsveranstaltung für eine bestimmte Zielgruppe vorgesehen und steht sie aber auch weiteren Beschäftigten offen, werden Bewerbungen von Beschäftigten der speziellen Zielgruppe vorrangig berücksichtigt.
 - b. Besonderes dienstliches Interesse an der Teilnahme einer/eines Beschäftigten.
 - c. Gegenüberstellung der Teilnahme an der letzten vergleichbaren Veranstaltung:
Vorrang genießen Beschäftigte, die bislang keine vergleichbare Veranstaltung besucht haben.
 - d. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen bei Vorliegen gleichwertiger Kriterien.
- (6) Der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte werden monatlich über sämtliche Entsendungen von Beschäftigten zu internen/externen Fortbildungsveranstaltungen unterrichtet. Im Falle der Ablehnung bzw. Nichtberücksichtigung beantragter Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen durch die/den Vorgesetzte/n oder die Dienststelle wird der zuständige Personalrat informiert.

§ 4 Arbeitszeitregelung und Kostenbeteiligung

- (1) Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, die im dienstlichen Interesse gem. § 3 Abs. 3 liegt, ist Dienst, ggf. am anderen Ort. Die Anrechnung der Fortbildungszeiten und Wegezeiten als Arbeitszeit richtet sich nach den Regelungen zur Flexiblen Arbeitszeit.

- (2) Die Kosten für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, die im dienstlichen Interesse liegen, werden bei Maßnahmen aus dem internen Weiterbildungsprogramm von der Personalentwicklung getragen, bei externen Entsendungen von der Organisationseinheit, der die/der Beschäftigte zugeordnet ist.
- (3) Im Rahmen der Abwägung von betrieblichem und individuellem Nutzen kann ein Eigenbeitrag der Beschäftigten in Geld und/oder Zeit erfolgen. Die getroffene Vereinbarung zwischen der/dem Beschäftigten und der Führungskraft ist schriftlich festzuhalten und mit der Abteilung Personalentwicklung abzustimmen. Der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte werden über die getroffene Vereinbarung informiert.
- (4) Bei Maßnahmen mit dienstlichem Bezug, die durch die Beschäftigten im Eigeninteresse selbstfinanziert werden, besteht die Möglichkeit, eine Arbeitsbefreiung im Umfang der Regelungen zum Sonderurlaub zu beantragen, sofern die Maßnahme nicht unter die Regelungen zum Sonderurlaub/zur Arbeitsbefreiung fällt.

§ 5 Sondervereinbarung zu längerfristigen Qualifizierungen und Weiterbildungsmaßnahmen einzelner Beschäftigter

- (1) Im Rahmen der Personalentwicklung können längerfristige Qualifizierungen und Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten der WWU finanziell unterstützt werden.
- (2) Zum Antragsverfahren:
 - a. Die WWU muss ein dienstliches Interesse sowie einen konkreten Bedarf an der Qualifizierung der/des Beschäftigten haben.
 - b. Zuschüsse sind schriftlich, mit ausführlicher Begründung der/des Beschäftigten und detaillierter Stellungnahme der/des Vorgesetzten, zu beantragen.
 - c. Der/die Antragsteller/in muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Probezeit abgeschlossen haben - dies gilt gleichermaßen für Tarifbeschäftigte und Beamte – sowie in einem unbefristeten Beschäftigungs-/Dienstverhältnis stehen.
 - d. Die beantragte Qualifizierungsmaßnahme muss einer der in § 3 (Antrags- und Genehmigungsverfahren) Abs. 4 genannten Kriterien entsprechen.
 - e. Bewerben sich mehrere Beschäftigte um die Teilnahme an derselben Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahme und steht nur ein begrenztes Budget zur Verfügung, erfolgt die Auswahl der Person über ein kriteriengestütztes Auswahlverfahren unter Beteiligung der Personalvertretungen, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten.
 - f. Die Höhe des Zuschusses bestimmt sich im Einzelfall nach dem dienstlichen Interesse des Arbeitgebers bzw. der Notwendigkeit in Bezug auf zukünftige Aufgaben der WWU.
Die Festlegung erfolgt durch die Abteilung Personalentwicklung in Absprache mit der/dem Beschäftigten, der/dem Vorgesetzten und dem Personalrat.
Die Zuschüsse werden von der Organisationseinheit getragen, die das dienstliche Interesse an der Teilnahme erklärt.
 - g. Die Gewährung eines Zuschusses in einer Höhe ab 1.500,- € erfolgt über eine Qualifizierungsvereinbarung (Muster siehe Anlage 1). Diese bindet die Beschäftigten im Anschluss an die Weiterbildung vertraglich für einen in Abhängigkeit von der Fortbildungsdauer festgelegten Zeitraum an die WWU. Bei einer Fortbildungsdauer von bis zu 3 Monaten beträgt die Bindungsdauer 12 Monate, bei 4 Monaten bis zu 12 Monaten beträgt die Bindungszeit 24 Monate und bei mehr als 12 Monaten Fortbildungsdauer beträgt die Bindungszeit 36 Monate.
Die Qualifizierungsvereinbarung regelt außerdem den Umfang der Anrechnung von Präsenzzeiten einer vereinbarten Qualifizierungsmaßnahme auf Grundlage der Regelungen zur Flexiblen Arbeitszeit.
Abgeschlossene Qualifizierungsvereinbarungen sind dem zuständigen Personalrat nach Abschluss zur Kenntnis zu geben.

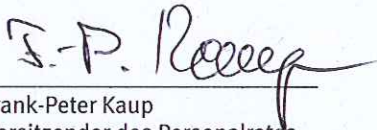
§ 6 Kinderbetreuung und Betreuung pflegbedürftiger Angehöriger

Sollte eine Veranstaltung außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit stattfinden und dadurch ein Kinderbetreuungsbedarf oder ein Betreuungsbedarf zu pflegender Angehöriger entstehen, können die Beschäftigten sich zur Vermittlung von Unterstützungsmöglichkeiten an das Servicebüro Familie wenden. Ein entsprechender Bedarf soll bei Anmeldung zu der Veranstaltung mitgeteilt werden. Notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren werden durch die Dienststelle erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Die Beteiligungsrechte der Personalräte gemäß LPVG NW werden durch diese Regelungen nicht berührt.
- (3) Die Dienstvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gekündigt wird. Nach Wirksamwerden der Kündigung sind die Regelungen der Dienstvereinbarung weitere sechs Monate lang anzuwenden. Während dieses Zeitraumes werden mit der Personalvertretung Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, innerhalb der sechs Monate dauernden Nachwirkungszeit eine neue Dienstvereinbarung zur Weiterbildung und Qualifizierung abzuschließen.

Münster, den



Frank-Peter Kaup
Vorsitzender des Personalrates
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Technik und Verwaltung (PR TuV)
der WWU Münster



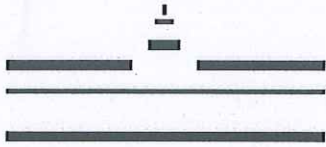
Harald Buch
Vorsitzender des Personalrates
der wissenschaftlich Beschäftigten (PRwiss)
der WWU Münster



Matthias Schwarte
Kanzler der WWU



Prof. Dr. Ursula Nelles
Rektorin der WWU



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Qualifizierungsvereinbarung

zwischen

Westfälische Wilhelms-Universität Münster – Der Kanzler, im Folgenden „Arbeitgeber“
genannt,

und

Frau/Herrn _____, im Folgenden
„Beschäftigte/Beschäftigter“ genannt.

§ 1

Die/Der Beschäftigte nimmt ab dem ____ . ____ . ____ an der Qualifizierung

bei der _____ in _____ teil.

§ 2

Die Teilnahme an dieser Fortbildung erfolgt im gegenseitigen Interesse von Beschäftigter/Beschäftigtem und Arbeitgeber.

§ 3

Die Zeiten der Präsenzphasen der Qualifizierungsmaßnahme, die in die Rahmenarbeitszeit der/des Beschäftigten fallen, werden als Fortbildung dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben. Eine Anrechnung der Zeiten außerhalb der Rahmenarbeitszeit und über 10 Stunden erfolgt nicht.

§ 4

Der Arbeitgeber trägt _____% der anfallenden Gebühren für die Qualifizierung in Höhe von insgesamt _____, demnach also _____. Die Kosten sind von der/dem Beschäftigten nachzuweisen und werden anschließend auf das von ihr/ihm zu nennende Konto erstattet.

§ 5

Die/der Beschäftigte ist zur Rückzahlung der vom Arbeitgeber übernommenen Kosten der Fortbildungsmaßnahme verpflichtet, wenn sie/er das Arbeitsverhältnis innerhalb von ____ Jahren nach Beendigung der Maßnahme selbst kündigt oder wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aus einem Grund gekündigt wird, den die/der Beschäftigte zu vertreten hat. Für jeden Monat der Beschäftigung nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme werden der/dem Beschäftigten 1/____ des gesamten Rückzahlungsbetrages erlassen.

Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung/Nichterreichens des Ziels der Qualifizierungsmaßnahme hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die von ihm übernommenen Kosten in vollem Umfang zu erstatten.

Münster, den

Münster, den.....

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Unterschrift / Stempel Arbeitgeber